



# HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Bellino, Dietz, Lannert, Seyffardt, Stephan und Wiegel  
(CDU) vom 22.12.2009**

**betreffend Strafbarkeit von Zoophilie**

**und**

**Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Mit der großen Strafrechtsreform 1969 wurde die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen an Tieren (§ 175 b StGB) abgeschafft. Ein Fall im Raum Wetzlar zeigt, dass deren Ahndung Grenzen gesetzt sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, für Integration und Europa wie folgt:

Frage 1. Gibt es in Hessen Hinweise auf weitere Fälle von Zoophilie bzw. auf eine Zunahme solcher Fälle?

Statistische Erhebungen zu den Fallzahlen liegen für Deutschland und damit auch für Hessen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass in den letzten Jahren sexuelle Handlungen an und mit Tieren generell zugenommen haben. Zum einen hat sich, wie von Amtstierärzten berichtet, die Zahl der amtlich zur Kenntnis gelangten Fälle erhöht. Zum anderen belegen neue Internetforen, in denen Personen sich bekennen oder sogar "Gebrauchsanweisungen" liefern, diese Entwicklung. Fachleute sprechen bereits von einer "Lifestyle" Entwicklung auf Kosten der Tiere. Zudem ist anzunehmen, dass die Fälle, die zur behördlichen Kenntnis gelangen oder gar vor Gericht verhandelt werden, nur die Spitze eines Eisberges sind.

Im Kinsey-Bericht, einer zu Beginn der 60iger Jahre veröffentlichten Untersuchung zu sexuellen Praktiken in den USA, gaben 8 v.H. der Bevölkerung an, einmal zoophile Kontakte gehabt zu haben. Eine vergleichbare Untersuchung für Europa gibt es nicht. Es gibt aber keinerlei Gründe, die vermuten lassen, dass in Europa damals eine andere Situation vorlag. Durch die spätere Straffreiheit lässt sich zudem eher eine Steigerung vermuten. Auch lassen die bekannt gewordenen Fälle und die Darstellungen und Angebote im Internet von Life-Sex-Shows mit Tieren bis hin zu Tierbordellen auf vergleichbare oder sogar höhere Fallzahlen schließen.

Eine Veranstaltung der Landestierschutzbeauftragten zum Thema Zoophilie im Herbst 2008 musste aufgrund der ungewöhnlich hohen Anmeldezahlen zweimal durchgeführt werden. Zudem werden auch von den Veterinärämtern häufiger Unterlagen zu diesem Thema angefordert.

Frage 2. Ist Zoophilie tierschutzrechtlich relevant, d.h. auf Grundlage des Tierschutzgesetzes strafrechtlich zu verfolgen?

Nach § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es strafbar, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten, einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

Zudem handelt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Um sexuelle Handlungen an und mit Wirbeltieren strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden muss das betroffene Tier daher nachweislich misshandelt oder überanstrengt oder qualvoll oder mutwillig getötet worden sein. Dies ist in der Praxis häufig nicht zu beweisen. Zum Beispiel sind Schläge, die ein Tier erhält, um es gefügig zu machen, hinterher nur schwer nachzuweisen. Für die Feststellung von Verhaltensstörungen und Angstanzeichen bedarf es häufig lang andauernder Beobachtungen und Untersuchungen, die von den Strafverfolgungsbehörden oft nicht zu leisten sind. In Einzelfällen können auch Vorkenntnisse über das Tier und dessen bisheriges Normalverhalten nötig sein, um Veränderungen in seinem Verhalten auf ihre Wesentlichkeit beurteilen zu können.

Selbst Verletzungen führen in der Praxis regelmäßig nur dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung, wenn sie offensichtlich (insbesondere blutig) sind. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, ob die zugefügte Beeinträchtigung erheblich ist bzw. war.

Im Ergebnis bleiben die Täter damit häufig straffrei. Fälle, die verfolgt werden sollten, konnten aufgrund dieser unklaren Regelung nicht geahndet werden.

Frage 3. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen über das Tierschutzgesetz hinaus, um gegen Zoophilie vorzugehen?

Handelt es sich bei dem Tier um ein fremdes, nicht tätereigenes Tier, so kann eine strafbare Sachbeschädigung nach § 303 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen, da Tiere im Rahmen des StGB als Sache angesehen werden. In 75 v.H. der Fälle handelt es sich um täterfremde Tiere (Diss. Andrea Beetz, 2002). Diese Tat wird nach § 303 c StGB nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Möglicherweise könnte dieses öffentliche Interesse bei der "Beschädigung", d.h. bei einer Verletzung des Tieres durch sexuelle Handlungen gegeben sein. Eine "Beschädigung" oder "Zerstörung" des Tieres liegt aber bei sexuellen Handlungen, die wie oben dargestellt oft nur sehr schwer nachweisbar sind, häufig nicht vor.

Andere Möglichkeiten außerhalb des Tierschutzgesetzes gibt es derzeit nicht gegen Zoophilie vorzugehen.

Frage 4. Sind diese ausreichend, um auch beispielsweise die Verbreitung von Materialien mit zoophilen Inhalten zu ahnden?

Die Verbreitung von Materialien mit zoophilem Inhalt ist in einem eigenständigen Straftatbestand § 184 a StGB geregelt. Danach wird bestraft, "wer pornographische Schriften, die (...) sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, verbreitet (Nr. 1), öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht (Nr. 2) oder herstellt [...] (Nr. 3)."

Wer also Bilder oder Datenträger mit zoophilem Inhalt verbreitet, macht sich strafbar. Derjenige, der die Tat begeht und diese Bilder so möglich macht aber nicht, außer er ist auch an der Herstellung, d.h. am Verfassen, Verlegen, Drucken, Aufnehmen, Aufzeichnen oder Vervielfältigen, also am Anfertigen der pornografischen Schriften beteiligt. Dies wird aber nicht immer der Fall sein.

Frage 5. Sind die Gründe, die im Zuge der großen Strafrechtsreform zu einer Straffreiheit von sexuellen Handlungen an Tieren geführt haben, heute noch zutreffend?

Die Aufhebung des § 175 b StGB wurde mit einem fehlenden kriminalpolitischen Bedürfnis begründet.

Heute sprechen neben einem kriminalpolitischen Bedürfnis vor allem tierschutzrechtliche Aspekte für eine Wiedereinführung eines entsprechenden Straftatbestandes.

Es handelt es sich bei den Tätern im Gegensatz zur damaligen Zeit nicht mehr nur um Einzeltäter. 1969 bei der Abschaffung des entsprechenden Straftatbestandes gab es noch kein Internet, wo sich Gleichgesinnte austauschen konnten. Die Täter waren eher Einzeltäter. Heute gibt es Gruppen die sich über das Internet zum "Tiersex" verabreden, gegenseitig Praktiken anpreisen und das ganze regelrecht zelebrieren. In Anbetracht dieser veränderten Lebensverhältnisse reichen die derzeitigen Regelungen des Tierschutzgesetzes somit nicht mehr aus. Momentan können solche Vergehen nur nach § 17 TierSchG strafrechtlich geahndet oder nach § 18 TierSchG mit Bußgeld belegt werden.

Zum Zeitpunkt der Aufhebung des § 175 b StGB hatte der Tierschutz noch keinen Verfassungsrang. Heute sprechen vor allem ein effektiver Tierschutz, wie er in Art. 20 a GG beabsichtigt wird, und die Würde des Mitgeschöpfes "Tier" dafür, entsprechende Handlungen wieder unter Strafe zu stellen. Denn die Hürden einer Verfolgung der Täter alleine nach dem Tierschutzgesetz sind sehr hoch. Nach § 17 Tierschutzgesetz muss nachgewiesen werden, dass einem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden durch sexuelle Handlungen zugefügt werden. Dadurch werden zu hohe Hürden für eine Strafverfolgung einschlägiger Fälle aufgebaut. Rückmeldungen von Amtstierärztinnen und -tierärzten und der Polizei im Rahmen von Vortragsveranstaltungen über Tierschutz belegen dies.

Frage 6. Wie stellt sich nach Kenntnis der Landesregierung die Situation in anderen Mitgliedstaaten der EU in diesem Bereich dar?

Die veränderte Lebenswirklichkeit hat in jüngster Zeit in benachbarten europäischen Staaten zur Änderung ihrer nationalen Straf- oder Tierschutzgesetze geführt. So haben die Schweiz im Jahr 2008, Frankreich und das Vereinigte Königreich im Jahr 2004 sowie Belgien im Jahr 2007 sexuelle Handlungen mit Tieren unter Strafe gestellt. In den Niederlanden, Schweden und Norwegen werden Gesetzesanpassungen im Jahr 2010 erwartet.

Wiesbaden, 4. März 2010

**Silke Lautenschläger**